

Satzung des Wassersportvereins e.V. Koblenz-Metternich

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 1. Dezember 1926 in Koblenz-Metternich gegründete Wassersportverein führt den Namen: „Wassersportverein e.V. Koblenz-Metternich“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und des Kanuverbandes Rheinland e.V.
Die Vereinsfarben sind grün, weiß, rot.
Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz-Metternich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
2. Der Wassersportverein e.V. Koblenz-Metternich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nach den Grundsätzen des Amateursports in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität, Pflege aller wassersportlichen Übungen, einschließlich der Ausbildung von Rettungsschwimmern und Hilfe bei Hochwasser, sportliche Jugendpflege und sportlicher internationaler Jugendaustausch.
5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft und Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung an.

3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich, näheres regelt die Ehrenordnung. Die Ehrenordnung wird Anlage zur Satzung.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist frühestens 12 Monate nach dem Beitritt zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres dem Verein zugestellt worden sein. Verpflichtungen sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen grober Missachtung von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren nach einer mindestens 3-monatigen Mahnzeit,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Einschreibebriefes an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ehrenrat ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.
5. Der Ehrenrat entscheidet spätestens 8 Wochen nach seiner Anrufung und muss dem Betroffenen Gelegenheit zu seiner Anhörung geben.
6. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben genügend Rechenschaft abzulegen.

§ 4

Beiträge und Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitrag wird jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres fällig. Die Beitragshöhe wird alljährlich von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Die Gebühren und ihre Fälligkeit werden alljährlich durch den Gesamtvorstand in einer Gebührenordnung im Voraus bestimmt.

§ 5 Stimmrecht und Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 10. bis vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Übersendung einer Einladung an jedes Einzelmitglied. Bei Familienmitgliedschaft ergeht die Einladung an das beitragspflichtige Mitglied. Zusätzlich zur schriftlichen Einladung der Mitglieder kann dies durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Kassenprüfbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es müssen mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung beschließt, diese als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.
 9. Satzungsändernde Anträge können nur behandelt werden, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind. Satzungsändernde Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
 10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 8 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Jugendleiter und dem Sportwart
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kassierer, dem Schriftführer, den Leitern einzelner Abteilungen und den Obleuten für verschiedene Aufgaben.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des 1. oder des 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (Vgl. § 5. Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Die Leiter der einzelnen Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen, außer dem Vorstand nach § 26 BGB und bis zu einem Fünftel des Gesamtvorstandes.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte und die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
9. Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, Diese können auf Antrag beim Ehrenrat von den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern eingesehen werden. Der Ehrenrat entscheidet über diesen Antrag mehrheitlich.
10. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse, mit Ausnahme des Ehrenrates, beratend teilzunehmen.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein bereits betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.

2. Die Wahl der Abteilungsleiter regelt § 9 Ziffer 4. Sie haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
3. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Ordnungen, die sich die Abteilungen selbst geben, bedürfen der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl einen Vorsitzenden wählen, der im Aushang bekannt gegeben wird. Mitglieder des Ehrenrates können nicht Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Ziffer 1a) und 1b) sein.

Der/Die Ehrenvorsitzende/n kann/können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§13 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabebereich selbstständig, müssen aber gegenüber dem Vorstand Rechenschaft ablegen.

§ 14 Maßregelungen

1. Wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder gegen die Anordnung des Vorstandes oder der Abteilungen ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen auszusprechen:
 - a) Verweis
 - b) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der vereins-eigenen Anlagen
 - c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - d) Kündigung des Liegeplatzes für Boote jeglicher Art und des Standplatzes für Wohnwagen.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

2. Gegen die Maßregelung ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Einschreibebriefes an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ehrenrat ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.
§ 3 Ziffer 5 gilt auch für Maßregelungen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Koblenz, die es ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Koblenz, 13.5.2015